



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680  
Telefax: (43 01) 4000 99 38680  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-041/029/12155/2019-1  
A. B.

Wien, 22.04.2020

Geschäftsabteilung: VGW-K

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schweiger über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 30.7.2019, Zl. ..., betreffend Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht e r k a n n t:

1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der nur gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde zu Spruchpunkt I.) des angefochtenen Straferkenntnisses insofern Folge gegeben als zu I.1.), I.2.) und I.3.) anstelle von drei Geldstrafen zu je 2.000,-- Euro eine Gesamt-Geldstrafe von 1.200,-- Euro verhängt und der Ausspruch von Ersatzfreiheitsstrafen im Fall der Uneinbringlichkeit ersatzlos behoben wird.

Im Zitat der Strafsanktionsnorm wird nach „§ 27 Abs. 1“ eingefügt: „erster Strafsatz“.

2. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der nur gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde zu Spruchpunkt II.) des angefochtenen Straferkenntnisses insofern Folge gegeben als zu II.1.) und II.3.) die Geldstrafen auf je 1.000,-- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafen im Fall der Uneinbringlichkeit auf je 1 Tag,

und zu II.2.) die Geldstrafe auf 1.300,-- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit auf 1 Tag und 4 Stunden, herabgesetzt werden.

Im Zitat der Strafsanktionsnorm wird nach „§ 29 Abs. 1“ jeweils eingefügt: „erster Strafsatz“.

3. Gemäß § 64 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde mit insgesamt 450,-- Euro festgesetzt, d. s. 10 % der verhängten Geldstrafen.
4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGGV hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
5. Die C. GmbH mit Sitz in D., E.-straße, haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die Geldstrafen und die Kosten in Höhe der herabgesetzten Beträge.
6. Gemäß § 25a VwGG ist eine Revision nicht zulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das angefochtene Straferkenntnis enthält folgenden Spruch:

Datum/Zeit:	12.04.2018, 08:00 Uhr (Baustellenkontrolle)
Ort:	Wien, F.-straße
Funktion:	handelsrechtlicher Geschäftsführer
Firma:	C. GmbH mit Sitz in D., E.-straße

Auszug aus dem Straferkenntnis als Grafik – nicht anonymisierbar

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

ad I.) 1)-3) § 27 Abs.1 LSD-BG iVm § 15 Abs.2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LDS-BG, BGBl I Nr. 44/2016 iVm § 9 Abs. 1 VStG 1991

ad II) 1) -3) § 29 Abs. 1 Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) StF: BGBl. I Nr. 44/2016 idgF. iVm § 9 VStG 1991

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
I) 1) € 2.000,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
2) € 2.000,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
3) € 2.000,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
II) 1) € 2.000,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
2) € 1.500,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
3) € 1.500,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 1.100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher:

€ 12.100,--.

Die C. GmbH haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, A. B., verhängten Geldstrafen von € 2.000,--, € 2.000,--, € 2.000,--, € 2.000,--, € 1.500,-- und € 1.500,--, und Verfahrenskosten in der Höhe von € 1.100,-- sowie für sonstige in Geld bemessene unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zu ungeteilten hand."

Gegen das Straferkenntnis hat der Beschuldigte die verfahrensgegenständliche, ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde erhoben. Er verweist auf seine Unbescholtenheit zum Tatzeitpunkt und gibt an, ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,-- Euro zu beziehen. Die Geldstrafe erscheine unverhältnismäßig und ersuche er um Herabsetzung.

Aufgrund des auf die Strafhöhe beschränkten Beschwerdebegehrens ist der mit dem Straferkenntnis gefällte, oben wiedergegebene Schuldspruch der belangten

Behörde in Rechtskraft erwachsen.

Die Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse hat als Amtspartei zur Beschwerde Stellung nehmend iZm § 27 Abs. 1 LSD-BG auf die jüngste Judikatur des VfGH und VwGH, wonach die Wortfolge „für jeden Arbeitnehmer“ unangewendet zu bleiben hat, verwiesen; die Strafen wegen Übertretung des § 29 Abs. 1 LSD-BG seien jedoch angemessen.

Zur Strafbemessung hat das Verwaltungsgericht Wien erwogen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VstG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VstG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zu I.)

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist gemäß § 15 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, die Bereithaltung der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 LSD-BG (für Beschäftigte im Inland durch Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft) zu überwachen, Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und deren Übermittlung zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Liegen – wie hier hinsichtlich Spruchpunkt I.) des Straferkenntnisses - für einen Tatzeitpunkt Verstöße gegen die Bereitstellungsverpflichtung der Lohnunterlagen hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer vor, so ist es entsprechend dem EuGH-Urteil vom 12.9.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C- 148/18, zwar einerseits mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn die Sanktion von der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer abhängt, doch ist andererseits bei der Bemessung der Geldstrafen zu berücksichtigen, dass diese auch in ihrer Summe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße stehen müssen und daher - insgesamt - kein unverhältnismäßiges Ausmaß erreichen dürfen. Dies ließe sich durch eine Höchstgrenze für solche Strafen gewährleisten.

Die unmittelbare Anwendung und den Vorrang von unionsrechtlichen Bestimmungen haben sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten zu beachten. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ eines Mitgliedstaats verpflichtet, in Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen verleiht, zu schützen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts, gleichgültig ob sie früher oder später als das Unionsrecht ergangen ist, - falls eine unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist - aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt.

Nationales Recht, das im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht, ist verdrängt. Die Verdrängungswirkung des Unionsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Nationales Recht bleibt insoweit

unangewendet, als ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht gegeben ist. Die Verdrängung darf also bloß jenes Ausmaß umfassen, das gerade noch hinreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand herbeizuführen. Dabei sind die unionsrechtlichen Erfordernisse in das nationale Gesetz "hineinzulesen". Ist die Herbeiführung eines unionsrechtskonformen Zustandes auf unterschiedlichem Weg möglich, darf im Wege der Verdrängung von innerstaatlichem Recht nur jene von mehreren unionskonformen Lösungen zur Anwendung gelangen, mit welcher die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers so weit wie möglich erhalten bleibt (VwGH E vom 17. April 2008, 2008/15/0064 sowie das E vom 25. Oktober 2011, 2011/15/0070).

§ 27 Abs. 1 LSD-BG enthält zwar Strafhöchstgrenzen, die nach ihrem Wortlaut für die Bemessung der jeweiligen Geldstrafe ("für jede/n Arbeitnehmer/in") gelten, nicht aber für die Summe der Geldstrafen bei Verletzung der Bereitstellungspflicht bezüglich mehrerer Arbeitnehmer. Eine unionsrechtskonforme Rechtslage mithilfe der Verdrängung von nationalem Recht (eine andere Methode steht im Rahmen der Vollziehung der Gesetze nicht zur Verfügung) kann gegenständlich am ehesten dadurch hergestellt werden, dass die Wortfolge "für jede/n Arbeitnehmer/in" unangewendet bleibt, weil damit im Ergebnis dem sich aus Rn 42 und 47 des Urteils des EuGH vom 12.9.2019, Maksimovic, C-64/18, C 140/18, C-146/18 und C-148/18, ergebenden Erfordernis einer Höchstgrenze für die Summe aller Geldstrafen bei Verstößen gegen die Bereitstellungspflicht betreffend mehrere Arbeitnehmer Rechnung getragen wird.

Dass die Verletzung der Bereitstellungspflicht der Lohnunterlagen, auch wenn sie mehrere Arbeitnehmer betrifft, nur mehr eine einzige Strafe nach sich zieht, ist zwingende Rechtsfolge des Erfordernisses, die Unionsrechtskonformität bei möglichst weitgehender Erhaltung des nationalen Rechts herzustellen. Denn die Alternative, mangels Normierung einer Höchststrafe durch den Gesetzgeber für Fälle der Verletzung der Bereitstellungspflicht hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer die gesamte Strafbestimmung wegen Unionsrechtswidrigkeit unangewendet zu lassen, würde zu einem noch weitergehenden Eingriff in das nationale Recht führen.

Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Lohnunterlagen stellt im Lichte der Ausführungen des EuGH eine nicht verhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar (vgl. insbes.

Rn 47 des Urteils des EuGH vom 12.9.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18).

Der im Urteil des EuGH vom 12.9.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, angesprochene Verfahrenskostenbeitrag führt - für sich alleine - noch nicht zur Unionsrechtswidrigkeit (laut Rn 46 des zitierten Urteils bewirkt vielmehr erst das Zusammenwirken der davor aufgezählten Vorgaben im Strafverfahren ein nicht angemessenes Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße). Ein Verfahrenskostenbeitrag im Ausmaß eines Prozentsatzes der Geldstrafe erreicht nämlich typischerweise erst im Zusammenwirken mit übermäßig hohen Geldstrafen ein unverhältnismäßiges Ausmaß und wird daher schon bei Beachtung der Kriterien betreffend die unionsrechtskonforme Bemessung einer Geldstrafe auf ein angemessenes Ausmaß begrenzt. Hinsichtlich des gesetzlich vorgesehenen Verfahrenskostenbeitrages ist daher eine Verdrängung von nationalem Recht im Lichte des zitierten Urteils des EuGH nicht geboten (vgl. zu all dem VwGH E 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 betreffend die inhaltsgleiche Bestimmung des § 7i Abs. 4 AVRAG).

Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 27.11.2019, E 2047-2049/2019 aus, dass nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12.9.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 Art. 56 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20% der verhängten Strafe hinzutritt und die im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

Aus der angeführten Rechtsprechung des EuGH und der daraus folgenden des VwGH und VfGH, die auch auf einen Sachverhalt, wie er dem gegenständlichen Beschwerdefall zugrunde liegt, anzuwenden ist, folgt, dass anstelle von Strafen für jeden Arbeitnehmer, das Nichtbereithalten bzw. Nichtübermitteln von Unterlagen für alle Arbeitnehmer nur mit einer einzigen Strafe, und zwar nur mit einer

Geldstrafe, zu ahnden und von der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzusehen ist.

Zumal nach der Aktenlage kein Wiederholungsfall vorliegt, ist gegenständlichen der erste Strafsatz gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG anzuwenden, der hinsichtlich der Geldstrafe einen Strafraum von 500 Euro bis 5.000 Euro vorsieht.

Durch die gegenständliche Strafbestimmung soll die Behörde in die Lage versetzt werden, anhand bereitzuhaltender bzw. auf Aufforderung zu übermittelnder Unterlagen festzustellen, ob die im Wege einer Entsendung aus dem EU-Ausland nach Österreich entsandten Arbeitskräfte, den geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen entsprechend entlohnt wurden.

Nach dem Inhalt des dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Strafantrages wurden bei der am Arbeitsort durchgeführten Kontrolle von den bereitzuhaltenden Unterlagen ZKO3-Mwldungen, A1-Entsendebescheinigungen, Arbeitsverträge und Arbeitszeitaufzeichnungen von 01.02.2018 bis 31.03.2018, nicht jedoch Arbeitszeitaufzeichnungen für 01.04.2018 bis zum Kontrolltag (12.04.2018), Lohnzettel für Februar und März 2018, Lohnzahlungsnachweise für Februar und März 2018 sowie Unterlagen betreffend die LohnEinstufung bereit gehalten. Die fehlenden Unterlagen wurden auch trotz Aufforderung nicht übermittelt. Der Unrechtsgehalt der Tat war somit nicht gering.

Dass dem Beschwerdeführer die Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen nur bei Aufbietung ganz außergewöhnlicher Sorgfalt möglich gewesen wäre, wurde weder dargelegt noch ist solches sonst hervor gekommen. Das Verschulden des Beschwerdeführers kann somit nicht als geringfügig erachtet werden.

Mildernd zu werten war die nach der Aktenlage anzunehmende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die Geldstrafe wurde dem Unrechts- und Schuldgehalt angemessen, unter Bedachtnahme darauf, dass drei Arbeitnehmer betroffen sind, Unterlagen teilweise vorhanden, im Übrigen aber nicht nachgereicht wurden, festgesetzt. Die Geldstrafe ist unter diesen Umständen auch bei allenfalls nur geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht zu hoch.



Die durch die Beschränkung des Beschwerdebegehrens auf die Strafhöhe zum Ausdruck gebrachte Schuldeinsicht erscheint die Strafe in der nun festgesetzten Höhe spezialpräventiv ausreichend. Einer weiteren Herabsetzung standen allerdings generalpräventive Erwägungen entgegen.

Von einer Ersatzfreiheitsstrafe war iS der oben zit. Judikatur abzusehen.

Zu II.)

Gemäß § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, begeht, wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro.

Die Bedeutung des gesetzlich geschützten Rechtsgutes ist, wie sich aus den angeführten Strafdrohungen ergibt, eine hohe. So dient die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG der Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping und der Sicherung eines fairen Wettbewerbes zwischen Unternehmern (VwGH vom 10.6.2015, ZI. 2013/11/0121). Mindestlohnsätze gehören nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum „harten Kern“ der Arbeitnehmerschutzvorschriften (VwGH vom 23.9.2014, ZI. Ro 2014/11/0083).

Eine wirksame und abschreckende Wirkung kommt einer nach dem AVRAG 1993 verhängten Geldstrafe wegen Unterentlohnung von Arbeitnehmern nur dann zu, wenn die Höhe der Strafe über den wirtschaftlichen Erfolg, der durch die Tat typischerweise lukriert wird, hinausgeht - andernfalls wäre die Höhe der Geldstrafe einkalkulierbar und nicht mehr abschreckend (VwGH 20.09.2018, Ra 2018/11/0118).

Das Urteil des EuGH vom 12.9.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, findet in Bezug auf § 29 Abs. 1 LSD-BG keine Anwendung, zumal es sich hier (Spruchpunkt II. des angefochtenen Straferkenntnisses) um Übertretungen von Vorschriften handelt, die unmittelbar Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betreffen, und nicht um solche, die (lediglich) der Wirksamkeit von Kontrollen dienen, die zur Wahrung und Einhaltung dieser Bedingungen durchgeführt werden können (vgl. VfGH 27.11.2019, E2047/2019, mit Bezug EuGH im o. a. Urteil).

Angesichts des aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ersichtlichen (mehrmonatigen) Zeitraums und des Ausmaßes der Unterentlohnung ist der Unrechtsgehalt der Taten keineswegs als gering zu erachten.

Dass dem Beschwerdeführer die Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer nur bei Aufbietung ganz außergewöhnlicher Sorgfalt möglich gewesen wäre, wurde weder dargelegt noch ist solches sonst hervor gekommen. Das Verschulden des Beschwerdeführers kann somit nicht als geringfügig erachtet werden.

Der Strafbemessung zugrunde zu legen war der erste Strafsatzes des § 29 Abs. 1 LSD-BG, es sind drei Arbeitnehmer betroffen und liegt keine Wiederholungstat vor.

Mildernd zu werten war die nach der Aktenlage anzunehmende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die Geldstrafen wurden dem Unrechts- und Schuldgehalt angemessen, unter Bedachtnahme auf den durch die Dauer und das jeweilige Ausmaß der Unterentlohnung bestimmten wirtschaftlichen Vorteil für den Arbeitgeber ist der obenzit. Judikatur des VwGH verhältnismäßig herabgesetzt.

Die Geldstrafen sind unter diesen Umständen auch bei allenfalls nur geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht zu hoch.

Die durch die Beschränkung des Beschwerdebegehrens auf die Strafhöhe zum Ausdruck gebrachte Schuldeinsicht erscheinen die Strafen in der herabgesetzten Höhe spezialpräventiv ausreichend. Einer weiteren Herabsetzung standen allerdings generalpräventive Erwägungen entgegen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

#### Hinweis gemäß § 35 Abs. 2 LSD-BG

Mit der der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des/der Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz über Verwaltungs(straf)verfahren nach den §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1, 31 und 34 verbunden.

Verwaltungsgericht Wien  
Dr. Schweiger  
(Richter)